

Westdeutscher Rundfunk 50600 Köln

Frau Maren Müller

Hofer Str. 20a 04317 Leipzig

Vorsitzende der Ständigen Publikumskonferenz der öffentlich-rechtlichen Medien e. V.

Westdeutscher Rundfunk

Appellhofplatz 1 50667 Köln Telefon +49 (0)221 220 5601 bis 5606/ 5609 Telefax +49 (0)221 220 2762

Köln, 1. April 2015

Anrufungen des Rundfunkrats gemäß § 10 Abs. 2 WDR-Gesetz mit Schreiben des Vereins "Ständige Publikumskonferenz der öffentlich-rechtlichen Medien", vertreten durch die Vorsitzende Maren Müller

Sehr geehrte Frau Müller,

der Rundfunkrat des WDR hat sich in seiner Sitzung am 27. März 2015 mit Programmbeschwerden des Vereins "Ständige Publikumskonferenz der öffentlich-rechtlichen Medien" befasst, den Sie vertreten. Mit diesem Brief informiere ich Sie über den Beratungsgang und über die Gründe für die Entscheidungen des WDR-Rundfunkrats zu folgenden Programmbeschwerden:

- Aktuelle Stunde' Thema: "Russische Soldaten in der Ukraine?", WDR Fernsehen, 28. August 2014
- ,Aktuelle Stunde' Thema: "Gauck und Russlands neue Grenzen", WDR Fernsehen, 2. September 2014
- WDR Hörfunk-Nachrichten Thema: "Entwicklungsminister übergibt der Ukraine Hilfsgüter aus Deutschland", WDR 3, WDR 4, WDR 5, 13. Oktober 2014
- ,Tagesschau' und ,Tagesthemen', Thema: "Russischer Hilfskonvoi", Das Erste, 23. August 2014
- ,Tagesthemen' Thema: "Ukraine lässt russischen Konvoi nicht passieren", Das Erste, 14. August 2014
- "Mittagsmagazin" Thema: "Ukraine lässt russischen Konvoi nicht passieren", Das Erste, 14. August 2014
- ,Tagesschau' Thema: "Ukrainisches Parlament billigt Reformpaket", Das Erste, 14. Oktober 2014
- ,Tagesthemen' Thema: "Rede vor der UN-Vollversammlung", Das Erste, 27. September 2014 und ,Tagesschau' - Thema: "Rede vor der UN-Vollversammlung", Das Erste, 28. September 2014
- "Weltspiegel" Thema: "Mörderischer Ukraine Krieg Flucht aus Ilowajsk", Das Erste, 2. September 2014
- ,Tagesthemen' Thema: "Abstimmung in der Rada", Das Erste, 16. September 2014

Der Vollständigkeit halber wiederhole ich grundsätzliche Hinweise zum Verfahren, das Ihnen bereits aus unserer früheren Korrespondenz bekannt ist.

Für den WDR-Rundfunkrat gilt es vor allem, programmliche Aspekte zu prüfen. Nach dem im WDR-Gesetz § 10 Abs. 2 für den Rundfunkrat vorgeschriebenen Verfahren ist die zentrale Frage, ob die Schwelle zur Verletzung von Programmgrundsätzen, die in § 5 WDR-Gesetz ausgeführt sind. überschritten ist.

Das Gremium prüft und bewertet jede Programmbeschwerde einzeln und ausführlich. Es kann Defizite in beanstandeten Beiträgen feststellen und dem WDR Anregungen für die künftige Arbeit geben. Das heißt aber noch lange nicht, dass der Rundfunkrat einer Programmbeschwerde beitritt, ihr also zustimmt und damit einen Verstoß gegen Programmgrundsätze konstatiert. Dies ist nur dann der Fall, wenn die vom Rundfunkrat erkannten Defizite eklatant sind und so gravierende Folgen haben, dass sie einen Gesetzesverstoß begründen. Diese, vom Gesetzgeber sehr hoch gelegte Hürde wird bei den meisten Programmbeschwerden nicht erreicht.

Informationen zu den oben aufgeführten Programmbeschwerden Ihres Vereins hat der Intendant des WDR dem Rundfunkrat am 17. Februar und am 6. März 2015 übermittelt. Grundlagen für die Meinungsbildung des Gremiums waren der jeweilige Schriftwechsel zwischen Ihnen und dem WDR mit Anlagen, die von Ihnen kritisierten Beiträge selbst sowie die Stellungnahmen des Intendanten bzw. der stellvertretenden Intendantin für den Programmausschuss.

Entsprechend der Satzung des WDR beriet zunächst der Programmausschuss über die Programmbeschwerden. Die Beratungen erfolgten in den Sitzungen am 27. Februar 2015 und am 17. März 2015. Die Ausschussmitglieder hatten vor den Sitzungen Gelegenheit, die kritisierten Beiträge zu sichten. Der Ausschuss ließ anschließend Vertreter/innen des WDR zum jeweiligen Beitrag Stellung nehmen und er informierte sich über die juristischen Hintergründe. Auf dieser Basis beriet der Programmausschuss über die einzelnen Programmbeschwerden. Im Ergebnis hat er sich in allen oben genannten Fällen gegen einen Beitritt ausgesprochen.

Das Votum des Programmausschusses, zusammen mit allen Unterlagen zu den einzelnen Fällen, ging dem Rundfunkrat zu. In der Sitzung am 27. März 2015 rief die Vorsitzende jede Programmbeschwerde einzeln auf. Am Ende seiner Befassung kam der Rundfunkrat bei jeder der oben genannten Programmbeschwerden einstimmig und ohne Enthaltungen zu dem Ergebnis, sich der Programmbeschwerde nicht anzuschließen.

Zu den Programmbeschwerden im Einzelnen:

,Aktuelle Stunde' – Thema: "Russische Soldaten in der Ukraine?", WDR Fernsehen, 28. August 2014

Die stellvertretende Intendantin hatte Ihrer Beschwerde nicht abgeholfen, mit Schreiben vom 5. Dezember 2014 haben Sie den Rundfunkrat des WDR angerufen. Sie haben ein Themenbild im programmbegleitenden Internetauftritt zur Sendung kritisiert und einen Verstoß gegen die Verpflichtung auf die Wahrheit (§ 5 Absatz 4 WDR-Gesetz) geltend gemacht.

Als Themenbild verwendet worden sei ein Motiv aus dem Jahr 2008, es zeige russische Panzer in Georgien. Die Titelzeile habe gelautet: "Russische Soldaten in der Ukraine?" Ihr Vorwurf: Das Foto sei im aktuellen Kontext als Beleg genutzt worden für eine russische Militärpräsenz in der Ukraine. In ihrem Schreiben vom 26. November 2014 hatte die stellvertretende Intendantin bereits eingeräumt, dass die Nutzung des Bildes journalistisch ein Fehler gewesen sei und erläutert, dass er korrigiert und in der Redaktion nachgearbeitet worden sei. Das haben die Programmverantwortlichen des WDR auch in der Beratung mit dem Programmausschuss wiederholt.

Das Gremium hat in der Befassung mit diesem Fall nachdrücklich betont, wie wichtig der sorgfältige Umgang mit Bildern ist, gerade auch im Internet. Fotos – auch wenn sie nur symbolisch genutzt würden – hätten eine hohe Suggestivkraft. Beim Einsatz seien Zusammenhang und Datum kenntlich zu machen. Damit bekräftige der Ausschuss seine Argumentation, die er bereits in der Befassung mit Ihrer früheren Programmbeschwerde entwickelt hat. Ich darf Sie dazu auf meinen Be-

scheid vom 3. Februar 2015 verweisen und die Ausführungen zu Ihrer Programmbeschwerde über den programmbegleitenden Onlineauftritt zu `Politikum'.

Der Programmausschuss hat die Programmverantwortlichen erneut gebeten, die Redaktionen für den sorgfältigen Umgang mit Bildern zu sensibilisieren. Das sahen die Mitglieder auch vor dem Hintergrund von Erläuterungen des WDR über veränderte Erwartungshaltungen des Publikums als wichtig an. Seien früher der Einsatz von symbolischen Motiven in tagesaktuellen Nachrichten normal und die Nutzer/innen audiovisueller Medien daran gewöhnt gewesen, sei deren Erwartungshaltung heute, Übertragungen in Echtzeit zu sehen. Das bestätigte das Gremium in seiner Auffassung, dass die Nutzung von Symbolfotos durch Datumsangaben zu kennzeichnen sei. Einen über den redaktionellen Fehler hinausgehenden Rechtsverstoß haben die Verantwortlichen des WDR dagegen nicht gesehen. Zum einen fungiere das Bild auf der Internetseite als Schaltfläche, über die man erst auf den eigentlichen Beitrag gelange. Zum anderen verdeutliche die Unterzeile durch das Fragezeichen, dass die Informationslage unklar sei und das Bild genau deshalb kein Beleg für eine bestimmte Situation sei.

Der Programmausschuss hat sich dieser Meinung angeschlossen. Nach geltendem Recht reicht es für einen Beitritt zu einer Programmbeschwerde nicht, dass der Beitrag nach Auffassung des Gremium ggf. kritikwürdig ist. Auch hat nicht jede journalistisch fehlerhafte Aussage automatisch eine Rechtsverletzung zur Folge. Vielmehr sind, abhängig vom gerügten Programmgrundsatz, die konkreten Umstände des Einzelfalls zu beachten. Unter anderem müssen die erkannten Defizite aus Sicht des Rundfunkrats eklatant sein und deren Folgen relevant genug, um die vom Gesetzgeber vorgesehene, ausgesprochen hohe Schwelle eines Rechtsverstoßes zu überschreiten. Dies war für den Programmausschuss in diesem Fall nicht gegeben. Er kam einstimmig und ohne Enthaltungen zu dem Schluss, sich Ihrer Programmbeschwerde nicht anzuschließen und empfahl dieses Votum dem Rundfunkrat.

In seiner Sitzung am 27. März 2015 folgte der Rundfunkrat der Empfehlung des Programmausschusses. Das Gremium kam bei 35 anwesenden Mitgliedern einstimmig, ohne Enthaltungen, zu dem Ergebnis, dass in dem von der Ständigen Publikumskonferenz der öffentlich-rechtlichen Medien e.V., vertreten durch die Vorsitzende Maren Müller, kritisierten programmbegleitenden Internetauftritt zur Sendung "Aktuelle Stunde" – Thema: "Russische Soldaten in der Ukraine?", WDR Fernsehen, 28. August 2014, gegen die Verpflichtung auf die Wahrheit (§ 5 Absatz 4 WDR-Gesetz) nicht verstoßen wurde.

,Aktuelle Stunde' – Thema: "Gauck und Russlands neue Grenzen", WDR Fernsehen, 2. September 2014

Die stellvertretende Intendantin hatte Ihrer Beschwerde nicht abgeholfen, mit Schreiben vom 5. Dezember 2014 haben Sie den Rundfunkrat des WDR angerufen.

Sie haben in dieser Programmbeschwerde die Nutzung desselben Motivs wie in der zuvor beschriebenen kritisiert und dem WDR vorgeworfen, gegen das Gebot zur Sorgfalt bei der Nachrichtengebung (§ 5 Absatz 6 Satz 2 WDR-Gesetz) verstoßen zu haben.

Das Motiv einer russischen Panzerkolonne sei als Hintergrundbild während der Anmoderation zum Beitrag gezeigt worden. Ihr Vorwurf: Es diene als Beweis für russische Militärpräsenz in der Ukraine, obwohl das Foto laut Angaben des dpa-Bilddienstes bereits am 19. August 2008 in der Nähe der georgischen Stadt Gori aufgenommen worden sei und mit der Nachricht in keinem Zusammenhang stehe.

Das weiter oben zitierte Schreiben der stellvertretende Intendantin vom 26. November 2014 hatte auch auf diesen Fall bezogen. Gerade auch vor dem Hintergrund, dass bedauerlicherweise gleich zweimal, unabhängig voneinander ein falsches Bild ausgewählt worden sei, sei der redaktionsinterne Arbeitsablauf bei der Auswahl von Fotos überarbeitet worden.

Gegenüber dem Programmausschuss stellten die Programmverantwortlichen des WDR aber heraus, dass der von Ihnen unterstellte Zusammenhang in keiner Weise suggeriert worden sei, der Beitrag habe im Gegenteil die Unsicherheit der Situation thematisiert. Der Programmausschuss erinnerte an die bereits erfolgten, ausführlichen Beratungen zur Nutzung des beanstandeten Motivs. Darüber hinaus sei der Tenor des Beitrags sehr sachlich und ausgewogen gewesen. Er habe keine bestimmte Situation gezeigt, sondern verdeutlicht, wie unklar sich die Situation an der ukrainischrussischen Grenze dargestellt habe.

Auch hier sah der Programmausschuss zwar ein redaktionelles Defizit, wie es zuvor bereits die stellvertretende Intendantin eingeräumt hatte, aber keinen Rechtsverstoß. Das Gremium betonte in diesem Zusammenhang, wie wichtig ein offensiver Umgang mit Fehlern sei. Es unterstrich seine Auffassung, dass Fehler in jedem Arbeitsumfeld unterlaufen könnten – besonders auch in so herausfordernden Situationen wie der Berichterstattung aus Krisen-Regionen. Wichtig sei allerdings die schnelle und transparente Aufarbeitung. Ein aktuelles Konzeptpapier zum Umgang mit redaktionellen Fehlern hat der Programmausschuss ausdrücklich befürwortet.

In seiner Sitzung am 27. März 2015 folgte der Rundfunkrat der Empfehlung des Programmausschusses. Das Gremium kam bei 35 anwesenden Mitgliedern einstimmig, ohne Enthaltungen, zu dem Ergebnis, dass in der von der Ständigen Publikumskonferenz der öffentlich-rechtlichen Medien e.V., vertreten durch die Vorsitzende Maren Müller, kritisierten Sendung "Aktuelle Stunde" – Thema: "Gauck und Russlands neue Grenzen", WDR Fernsehen, 2. September 2014, gegen das Gebot zur Sorgfalt bei der Nachrichtengebung (§ 5 Absatz 6 Satz 2 WDR-Gesetz) nicht verstoßen wurde.

In Ihrem Anrufungsschreiben zu den beiden o. g. Programmbeschwerden stellen Sie unabhängig von der Bescheidung durch das Gremium zudem die Frage, wie der WDR-Rundfunkrat als gesetzliche Interessenvertretung des Publikums zu der "vehementen Argumentation wider die Wahrheitspflicht durch die Intendanz des WDR" stehe. Dazu stelle ich fest, dass der WDR-Rundfunkrat diesen Vorwurf gegenüber der Intendanz des WDR entschieden zurückweist.

WDR Hörfunk-Nachrichten - Thema: "Entwicklungsminister übergibt der Ukraine Hilfsgüter aus Deutschland", WDR 3, WDR 4, WDR 5, 13. Oktober 2014

Der Intendant hatte Ihrer Beschwerde nicht abgeholfen, mit Schreiben vom 20. Dezember 2014 haben Sie den Rundfunkrat des WDR angerufen.

Sie haben in dieser Programmbeschwerde den Auftakt zur o. g. Nachricht kritisiert und dem WDR vorgeworfen, dass er gegen das Gebot zur Sorgfalt bei der Nachrichtengebung (§ 5 Absatz 6 Satz 2 WDR-Gesetz) und gegen das Gebot der journalistischen Fairness (§ 5 Absatz 5 Satz 3) verstoßen habe

Der beanstandete Passus schildere, dass Russland der Aufforderung des Westens nach eigenen Aussagen gefolgt sei und damit begonnen habe, seine Soldaten aus dem Kampfgebiet zurückzuziehen. Dadurch, so Ihr Vorwurf, seien zwei Falschaussagen aufgestellt worden. Dass sich russische Soldaten im Kampfgebiet der Ost-Ukraine aufgehalten hätten, obwohl sie nur zu Übungszwecken auf der russischen Seite gewesen seien, und dass Russland selbst angegeben habe, der Aufforderung des Westens nachgekommen zu sein. Auf Intervention habe der WDR diese Darstellung im Netz korrigiert, dies aber nicht dokumentiert. Zudem habe es keine Korrektur im Programm gegeben.

In seinem Schreiben vom 5. Dezember 2015 hat der Intendant eingeräumt, dass die Aussagen zum Ort des Truppenrückzugs und zu den Gründen dafür zumindest missverständlich gewesen seien. Die Beschreibung habe sich auf das Grenzgebiet der Ukraine bezogen und die "eigenen Angaben" auf den Truppenrückzug, nicht auf die Aufforderung des Westens. Zum Vorwurf der Rechtsverletzung hat der Intendant angemerkt, dass die Nachricht unter Zeitdruck für die Frühnachrichten entstanden sei, das Vieraugenprinzip habe leider nicht gegriffen. Es gebe aber keinen Hinweis auf Vorsatz und die Redaktion habe den Fall kritisch nachgearbeitet.

Dies wurde im Programmausschuss von Programmverantwortlichen des Senders vorgebracht. Die fehlende Dokumentation der Korrektur im Internet sei keine Verschleierung gewesen, sondern das

Bemühen um schnelle Richtigstellung. In den Nachrichten habe man aufgrund der Zeitverzögerung auf Korrektur verzichtet. Mittlerweile gebe es für solche Fälle ein festgelegtes Verfahren. Ein Verstoß gegen Programmgrundsätze sei nicht zu erkennen.

Der Programmausschuss hat sich in seiner Beratung dieser Auffassung angeschlossen. Gremienmitglieder haben eine Formulierung Ihrerseits in der Antwort an den Intendanten vom 20. Dezember 2015 ausdrücklich kritisiert. Darin haben Sie Herrn Buhrow vorgeworfen, er verhindere mit Vehemenz "die Etablierung einer zeitgemäßen Korrekturkultur". Diesen Eindruck teile der Programmausschuss ausdrücklich nicht. Mitglieder verwiesen in dem Zusammenhang auf ein aktuell fortentwickeltes Konzeptpapier des WDR zum Umgang mit redaktionellen Fehlern, das sehr zu loben sei

In seiner Sitzung am 27. März 2015 folgte der Rundfunkrat der Empfehlung des Programmausschusses. Das Gremium kam bei 36 anwesenden Mitgliedern einstimmig, ohne Enthaltungen, zu dem Ergebnis, dass in den von der Ständigen Publikumskonferenz der öffentlich-rechtlichen Medien e.V., vertreten durch die Vorsitzende Maren Müller, kritisierten WDR Hörfunk-Nachrichten - Thema: "Entwicklungsminister übergibt der Ukraine Hilfsgüter aus Deutschland", WDR 3, WDR 4, WDR 5, 13. Oktober 2014, ein Verstoß gegen

- das Gebot zur Sorgfalt bei der Nachrichtengebung (§ 5 Absatz 6 Satz 2 WDR-Gesetz) und
- das Gebot der journalistischen Fairness (§ 5 Absatz 5 Satz 3) nicht vorliegt.

,Tagesschau' und ,Tagesthemen', Thema: "Russischer Hilfskonvoi", Das Erste, 23. August 2014

Die stellvertretende Intendantin hatte Ihrer Beschwerde nicht abgeholfen, mit Schreiben vom 7. Dezember 2014 haben Sie den Rundfunkrat des WDR angerufen. Sie haben in dieser Programmbeschwerde die Berichterstattung über den russischen Hilfstransport kritisiert und dem WDR vorgeworfen gegen das Gebot zur Sorgfalt bei der Nachrichtengebung (§ 5 Absatz 6 Satz 2 WDR-Gesetz) verstoßen zu haben.

Ihr Vorwurf: Der Bericht habe den Verdacht von Kiewer Seite übernommen, dass möglicherweise auf dem Rückweg des Konvois ukrainisches Militärgerät aus dem Gebiet herausgebracht worden sei. Weder sei ein OSZE-Bericht erwähnt worden, der das eindeutig widerlegt habe, noch spätere Dementis

In ihrem Schreiben vom 26. November 2014 hat die stellvertretende Intendantin darauf hingewiesen, dass in dem Bericht die unterschiedlichen Positionen dargestellt worden seien und dass der OSZE-Bericht nicht bestätigt habe, dass die Ladung des Konvois überprüft worden sei. Im Ergebnis sei wahrheitsgemäß berichtet worden, es liege kein Verstoß gegen Programmgrundsätze vor. Der Programmausschuss teilte in seiner Beratung die Auffassung, dass der beanstandete Beitrag die zur Zeit des Konvois völlig unklare Lage im Grenzgebiet, in der beide Seiten nicht nachprüfbare Vorwürfe erhoben hätten, gut und ausgewogen dargestellt habe.

In seiner Sitzung am 27. März 2015 folgte der Rundfunkrat der Empfehlung des Programmausschusses. Das Gremium kam bei 34 anwesenden Mitgliedern einstimmig, ohne Enthaltungen, zu dem Ergebnis, dass in den von der Ständigen Publikumskonferenz der öffentlich-rechtlichen Medien e.V., vertreten durch die Vorsitzende Maren Müller, kritisierten Sendungen "Tagesschau" und "Tagesthemen" wegen des Beitrags mit dem Thema: "Russischer Hilfskonvoi", Das Erste, 23. August 2014, gegen das Gebot zur Sorgfalt bei der Nachrichtengebung (§ 5 Absatz 6 Satz 2 WDR-Gesetz) nicht verstoßen wurde.

,Tagesthemen' – Thema: "Ukraine lässt russischen Konvoi nicht passieren", Das Erste, 14. August 2014

Die stellvertretende Intendantin hatte Ihrer Beschwerde nicht abgeholfen, mit Schreiben vom 7. Dezember 2014 haben Sie den Rundfunkrat des WDR angerufen. Sie haben in dieser Programmbeschwerde die Berichterstattung über den russischen Hilfstransport kritisiert und dem WDR vorgeworfen gegen das Gebot zur Sorgfalt bei der Nachrichtengebung (§ 5 Absatz 6 Satz 2 WDR-Gesetz) verstoßen zu haben.

Im beanstandeten Bericht geht es um den Hinweg des Konvois und die Frage, wie die Hilfsgüter vor Ort gelangten. Ihr Vorwurf: Wider besseren Wissens habe der Beitrag die Routenplanung dramatisiert und die Fahrt dadurch als Provokation der russischen Seite dargestellt. Dabei sei es vielmehr die ukrainische Seite gewesen, welche die Route vorgegeben habe.

In ihrem Schreiben vom 28. November 2014 hat die stellvertretende Intendantin erwidert, dass, anders als behauptet, die Quellenlage zum Routenverlauf völlig unklar gewesen sei. Man habe deshalb verschiedene Möglichkeiten beschrieben. Die von Ihnen geltend gemachten Vorgaben der ukrainischen Seite seien lediglich Präferenzen aus deren Sicht gewesen, die auf eine mögliche Kontrolle des Konvois abgezielt hätten. Der Bericht habe die Frage nach der unklaren Route korrekt dargestellt und nicht dramatisiert, es liege keine Verletzung der Programmgrundsätze vor. Auch in diesem Fall sah der Programmausschuss die Argumentation des WDR als plausibel an. Das Gremium bewertete den Beitrag als ausgewogene Berichterstattung über die damals unsichere Route. Die Frage nach einer möglichen Provokation durch Russland habe der Korrespondent in dem Zusammenhang zu Recht gestellt. Zugleich sei darauf hingewiesen worden, dass die ukrainische Seite bereit gewesen sei, die vorgeschlagene Route zu akzeptieren unter der Bedingung der Kontrolle. Das zeige der Interviewpart mit dem ukrainischen Vertreter. Von einseitiger Berichterstattung oder einer Verletzung von Programmgrundsätzen könne keine Rede sein.

In seiner Sitzung am 27. März 2015 folgte der Rundfunkrat der Empfehlung des Programmausschusses. Das Gremium kam bei 34 anwesenden Mitgliedern einstimmig, ohne Enthaltungen, zu dem Ergebnis, dass in der von der Ständigen Publikumskonferenz der öffentlich-rechtlichen Medien e.V., vertreten durch die Vorsitzende Maren Müller, kritisierten Sendung 'Tagesthemen' – Thema: "Ukraine lässt russischen Konvoi nicht passieren", Das Erste, 14. August 2014, gegen das Gebot zur Sorgfalt bei der Nachrichtengebung (§ 5 Absatz 6 Satz 2 WDR-Gesetz) nicht verstoßen wurde.

"Mittagsmagazin" – Thema: "Ukraine lässt russischen Konvoi nicht passieren", Das Erste, 14. August 2014

Der Intendant hatte Ihrer Beschwerde nicht abgeholfen, mit Schreiben vom 8. Dezember 2014 haben Sie den Rundfunkrat des WDR angerufen.

Sie haben in dieser Programmbeschwerde die Berichterstattung über den russischen Hilfstransport kritisiert und dem WDR vorgeworfen gegen das Gebot zur Sorgfalt bei der Nachrichtengebung (§ 5 Absatz 6 Satz 2 WDR-Gesetz) verstoßen zu haben.

Sie kritisieren, der Beitrag vermittle, dass die Entscheidung Russlands über den Routenverlauf als Provokation gesehen werden könne und gegen eine friedliche Lösung gerichtet sei. Dabei gehe die Route auf die Entscheidung der ukrainischen Seite zurück. Darüber hinaus sei eine Äußerung des ukrainischen Präsidentensprechers falsch wiedergegeben und zwar dahingehend, dass er den Übertritt des Konvois an einem von Separatisten kontrollierten Grenzpunkt als Invasionsszenario bezeichnet habe. Das sei nicht zutreffend.

In seinem Schreiben vom 5. Dezember hat der Intendant darauf hingewiesen, dass die vom Korrespondenten übermittelten Informationen vor dem Hintergrund der Informationslage zum konkreten Zeitpunkt zu werten seien. Die Aussage des Präsidentensprechers, der über verschiedene Szenarien gesprochen habe, sei korrekt und sogar im O-Ton wiedergegeben worden. Daran habe die Darstellung angeknüpft, der Übergang des Konvois an einer Stelle unter ukrainischer Kontrolle

sei eine der Möglichkeiten. Ebenso habe es Befürchtungen der ukrainischen Seite für den Fall eines Übergangs ohne Kontrollmöglichkeit gegeben.

Der Programmausschuss folgte dieser Argumentation. Das Gremium wertete den Bericht als ausgewogen und vorsichtig formuliert.

In seiner Sitzung am 27. März 2015 folgte der Rundfunkrat der Empfehlung des Programmausschusses. Das Gremium kam bei 34 anwesenden Mitgliedern einstimmig, ohne Enthaltungen, zu dem Ergebnis, dass in der von der Ständigen Publikumskonferenz der öffentlich-rechtlichen Medien e.V., vertreten durch die Vorsitzende Maren Müller, kritisierten Sendung "Mittagsmagazin" – Thema: "Ukraine lässt russischen Konvoi nicht passieren", Das Erste, 14. August 2014, gegen das Gebot zur Sorgfalt bei der Nachrichtengebung (§ 5 Absatz 6 Satz 2 WDR-Gesetz) nicht verstoßen wurde.

,Tagesschau' – Thema: "Ukrainisches Parlament billigt Reformpaket", Das Erste, 14. Oktober 2014

Die stellvertretende Intendantin hatte Ihrer Beschwerde nicht abgeholfen, mit Schreiben vom 21. Dezember 2014 haben Sie den Rundfunkrat des WDR angerufen.

Sie haben in dieser Programmbeschwerde die Berichterstattung über die Verabschiedung des Antikorruptionsgesetzes durch das ukrainische Parlament kritisiert und dem WDR vorgeworfen gegen das Gebot zur Sorgfalt bei der Nachrichtengebung (§ 5 Absatz 6 Satz 2 WDR-Gesetz) verstoßen zu haben.

Sie machen außerdem einen Verstoß gegen § 4 Abs. 2 WDR-Gesetz geltend, in dem es um den umfassenden Überblick über das internationale, europäische, nationale und regionale Geschehen gehe. Das allerdings kann nach Hinweis des Programmausschusses nicht Gegenstand eines Programmbeschwerdeverfahrens sein.

Sie beanstanden, dass in dem Beitrag nicht Gegenstand gewesen sei, dass zum selben Zeitpunkt Demonstrationen von rechten Anhängern der Swoboda Partei in Kiew stattgefunden hätten. Die stellvertretende Intendantin problematisierte in ihrem Bescheid vom 26. November 2014, dass Sie sich damit über das Auslassen eines Themas beschweren. Auch in der Diskussion mit dem Programmausschuss wiesen die Programmverantwortlichen darauf hin, dass dies den Kernbereich der Rundfunkfreiheit in Frage stelle. Hier hätten Redaktionen schon aus verfassungsrechtlichem Grund einen großen Spielraum. Der WDR sei der Auffassung, dass die Schwerpunktsetzung des Beitrags nicht anzugreifen sei, vor allem auch mit Blick auf die Nachrichtenlage an diesem Tag. In einem Format wie der 'Tagesschau' müsse man sich auf das Wesentliche konzentrieren. In dem Beitrag habe der Fokus klar auf der Verabschiedung des Antikorruptionsgesetzes gelegen. Die Demonstration habe damit nicht in unmittelbarem Zusammenhang gestanden.

Der Programmausschuss kam zu dem Schluss, dass diese Argumentation plausibel sei. Das Gremium wies die von Ihnen in diesem Zusammenhang aufgestellte Behauptung zurück, dass eine andere Berichterstattung durch die "Tagesschau" womöglich Einfluss auf die Entscheidung des Parlaments gehabt hätte. Eine solche Wirkung auf die Politik – dass sogar Hilfskonvois oder Zahlungen gestoppt werden könnten – hätte die ARD sicherlich nicht. Die Auswahl berichtenswerter Fakten erfolge im Rahmen der redaktionellen Unabhängigkeit, die Schwerpunkte seien mit Blick auf die Nachrichtenlage des Tages gesetzt worden.

In seiner Sitzung am 27. März 2015 folgte der Rundfunkrat der Empfehlung des Programmausschusses. Das Gremium kam bei 36 anwesenden Mitgliedern einstimmig, ohne Enthaltungen, zu dem Ergebnis, dass in der von der Ständigen Publikumskonferenz der öffentlich-rechtlichen Medien e.V., vertreten durch die Vorsitzende Maren Müller, kritisierten Sendung "Tagesschau", – Thema: "Ukrainisches Parlament billigt Reformpaket", Das Erste, 14. Oktober 2014, gegen das Gebot zur Sorgfalt bei der Nachrichtengebung (§ 5 Absatz 6 Satz 2 WDR-Gesetz) nicht verstoßen wurde.

,Tagesthemen' – Thema: "Rede vor der UN-Vollversammlung", Das Erste, 27. September 2014 und ,Tagesschau' – Thema: "Rede vor der UN-Vollversammlung", Das Erste, 28. September 2014

Der Intendant hatte Ihrer Beschwerde nicht abgeholfen, mit Schreiben vom 18. Dezember 2014 haben Sie den Rundfunkrat des WDR angerufen. Sie haben in dieser Programmbeschwerde die Berichterstattung über die UN-Vollversammlung kritisiert und dem WDR vorgeworfen gegen das Gebot zur Sorgfalt bei der Nachrichtengebung (§ 5 Absatz 6 Satz 2 WDR-Gesetz) verstoßen zu haben.

Sie beanstanden, dass die Ausschnitte der Reden des Bundesaußenministers und des russischen Außenministers verfälscht worden seien und dadurch der Eindruck erweckt werde, der russische Außenminister habe die Beteiligung der russischen Armee im ukrainischen Bürgerkrieg eingestanden. Die Aussage, Russland habe Truppen zurückgezogen und sich eine entmilitarisierte Zone vorstellen können, sei so nicht von Herrn Steinmeier getroffen worden. Damit zusammenhängend stehe die Wiedergabe des russischen Außenministers in einen im falschen Kontext.

Der Intendant hatte in seinem Schreiben vom 5. Dezember 2015 dargelegt, weshalb er keine Manipulation in dem von Ihnen unterstellten Sinne feststellen könnte.

Der Programmausschuss kam nach Ansicht des Beitrags zu der Auffassung, dass der suggerierte Eindruck nicht ansatzweise erweckt worden sei, weder durch die Rede des deutschen noch des russischen Außenministers. Im Gegenteil zeichne sich der Beitrag durch große Ausgewogenheit aus und sei nicht zu kritisieren. In seiner Kürze habe der Beitrag das Darstellbare zutreffend wiedergegeben. Die Aussage des russischen Außenministers beziehe sich nicht auf den Truppenabzug, sondern er sage lediglich, dass man zu einem Interessenausgleich, zu Kompromissen und Konzessionen bereit sei, vorausgesetzt man werde mit Respekt behandelt. Diese Aussage stehe in keinem Zusammenhang mit etwaigen Truppenabzügen, ob vor oder hinter der Grenze. Insoweit könne man nicht behaupten, dass in dem Beitrag ein Truppenabzug aus ukrainischem Kampfgebiet suggeriert worden sei.

In seiner Sitzung am 27. März 2015 folgte der Rundfunkrat der Empfehlung des Programmausschusses. Das Gremium kam bei 36 anwesenden Mitgliedern einstimmig, ohne Enthaltungen, zu dem Ergebnis, dass in den von der Ständigen Publikumskonferenz der öffentlich-rechtlichen Medien e.V., vertreten durch die Vorsitzende Maren Müller, kritisierten Sendungen Tagesthemen' – Thema: "Rede vor der UN-Vollversammlung", Das Erste, 27. September 2014, und 'Tagesschau' – Thema: "Rede vor der UN-Vollversammlung", Das Erste, 28. September 2014, gegen das Gebot zur Sorgfalt bei der Nachrichtengebung (§ 5 Absatz 6 Satz 2 WDR-Gesetz) nicht verstoßen wurde.

"Weltspiegel" – Thema: "Mörderischer Ukraine Krieg – Flucht aus Ilowajsk", Das Erste, 2. September 2014

Der Intendant hatte Ihrer Beschwerde nicht abgeholfen, mit Schreiben vom 12. November 2014 haben Sie den Rundfunkrat des WDR angerufen. Sie haben in dieser Programmbeschwerde die Berichterstattung über die UN-Vollversammlung kritisiert und dem WDR vorgeworfen gegen die Verpflichtung auf die Wahrheit (§ 5 Absatz 4 WDR-Gesetz) verstoßen zu haben.

Im kritisierten Beitrag geht es um den Abzug von Truppen aus Ilowajsk. Sie kritisieren, das Publikum sei durch mehrere Faktoren getäuscht worden. So werde der Transport, mit dem das Team aus einer eingekesselten Situation ausgebrochen sei, als Verwundetentransport und nicht als militärischer Konvoi bezeichnet. Dieser Begriff falle in dem Beitrag einmal, und es werde ein scheinbarer Widerspruch zu einem anderen ARD-Beitrag behauptet, indem von einem bewaffneten Ausbruch die Rede sei. Zudem rügen Sie Widersprüche in der Darstellung des Intendantenbescheides. Hier gehe es um die Frage, was in der Nacht vom 28. auf den 29. August 2014 tatsächlich passiert sei. Der WDR habe Separatisten als besonders verwerflich darstellen wollen, weil sie einen Transport mit Verwundeten attackiert hätten.

In seinem ausführlichen Schreiben vom 23. Oktober 2014 blieb der Intendant dagegen bei seiner Auffassung, dass nicht suggeriert worden sei, dass es sich um einen unbewaffneten Transport ge-

handelt habe. Dies ergebe sich aus dem Bildmaterial, in dem auch Waffengerät gezeigt werde. Auch sei im Text des Beitrags von einem Panzer die Rede, klar sei aber auch, dass mit diesem Transport auch Verwundete aus dem Kessel heraus geführt werden sollten. Insoweit sei der Begriff Verwundetentransport per se nicht falsch. Auch komme im Vorfeld der Kommandant zu Wort, der davon spreche, dass er, wenn er keine Hilfe bekomme, dann mit dem Rest des Bataillons die feindlichen Linien durchbrechen wolle. Auch dies lege kein Vorgehen ohne Waffen nahe. Sicherlich sei die Schilderung dramatisch, die Situation sei allerdings auch so gewesen, und wenn ein anklagender Unterton in dem Beitrag vorhanden sein sollte, dann am ehesten in Richtung der Kiewer Regierung, der vorgeworfen werde, dass sie ihre Leute im Stich gelassen habe.

Daneben kritisieren Sie, das ARD-Team sei in seiner Berichterstattung befangen gewesen. Dazu stellte der Intendant fest, dass von den genannten Personen zwei tatsächlich freie Mitarbeiter des WDR seien, zwei andere nicht, von denen man Material für den Beitrag bekommen habe. Beide freien Mitarbeiter hätten in keiner Form vertragliche Beziehungen zum ukrainischen Militär. Klar sei aber auch, dass man sich im Umfeld von Militärs nicht gegen deren Willen, sondern nur mit deren Genehmigung bewegen könne. Auch müsse man die schwierige Situation in der Ukraine sehen, in der es schwer sei, unvoreingenommene Gesprächspartner vor Ort zu finden. Wichtig sei die Beurteilung, welches Ergebnis die Journalisten lieferten. Auch werde der Vorwurf nicht an konkreten Inhalten in der Sache festgemacht, sondern aus dem Umfeld, aus dem heraus der Beitrag resultiere. Insofern könne auch unter diesem Gesichtspunkt der Vorwurf der mangelnden Sorgfalt bei der Nachrichtenübung die Beschwerde nicht tragen.

In seiner Beratung würdigte der Programmausschuss, dass der Intendant in seiner Antwort an Sie ein lückenloses Protokoll der Abläufe der reportierten drei Tage aufgestellt habe. Die Abläufe seien gut nachvollziehbar, die Argumentation plausibel. Das Gremium betonte, zur Beurteilung sei wichtig, sich die Situation zu vergegenwärtigen, in der sich die Journalisten befunden hätten. Sie hätten keine andere Chance gehabt, aus der eingekesselten Stadt herauszukommen, außer sich dem Konvoi anzuschließen. Dabei sei keineswegs verschwiegen worden, dass in diesem Konvoi auch Militärfahrzeuge gewesen seien. Ein Panzer sei im Bild zu sehen gewesen. Der Beitrag bevorteile keine Seite. Vielmehr stelle er eindrucksvoll die Grausamkeit des Krieges dar. Eine Verletzung von Programmgrundsätzen sah der Programmausschuss nicht.

In seiner Sitzung am 27. März 2015 folgte der Rundfunkrat der Empfehlung des Programmausschusses. Das Gremium kam bei 36 anwesenden Mitgliedern einstimmig, ohne Enthaltungen, zu dem Ergebnis, dass in der von der Ständigen Publikumskonferenz der öffentlich-rechtlichen Medien e.V., vertreten durch die Vorsitzende Maren Müller, kritisierten Sendung "Weltspiegel" – Thema: "Mörderischer Ukraine Krieg – Flucht aus Ilowajsk", Das Erste, 2. September 2014, gegen die Verpflichtung auf die Wahrheit (§ 5 Absatz 4 WDR-Gesetz) nicht verstoßen wurde.

"Tagesthemen" – Thema: "Abstimmung in der Rada", Das Erste, 16. September 2014, Der Intendant hatte Ihrer Beschwerde nicht abgeholfen, mit Schreiben vom 20. Dezember 2014 haben Sie den Rundfunkrat des WDR angerufen.

Sie haben in dieser Programmbeschwerde die Berichterstattung über die Abstimmung eines Gesetzes kritisiert, das dem Osten des Landes mehr Autonomie einräumt und dem WDR vorgeworfen, gegen die Vorgabe zur umfassenden Berichterstattung (§ 5 Absatz 5 Satz 4 WDR-Gesetz) verstoßen zu haben.

Im beanstandeten Beitrag seien neben dem ukrainischen Präsidenten Poroschenko auch zwei Abgeordnete zu Wort gekommen. Ihr Vorwurf: Im Fall des Abgeordneten Lyashko sei nicht kenntlich gemacht worden, dass er einer rechtsradikalen Partei angehöre und auch deren Präsidentschaftskandidat gewesen sei. Im Anrufungsschreiben an den Rundfunkrat ergänzen Sie, der Beitrag habe eine Plattform für rechtsradikale und faschistische Personen und Strömungen geboten. In seinem Schreiben vom 3. Dezember 2014 hat der Intendant eingeräumt, dass entgegen der Empfehlung der Autorin die Parteizugehörigkeit des O-Ton-Gebers nicht kenntlich gemacht worden sei. Das sei ein Versehen gewesen. Gleichwohl stelle sich angesichts Ihrer Kritik, dass Information

gefehlt haben solle, die Frage, in wieweit bestimmte Darstellungen eingefordert werden könnten. Der WDR weist darauf hin, dass redaktionelle Berichterstattung einen weiten Gestaltungsspielraum haben muss. Der Beitrag sei nicht falsch oder irreführend gewesen.

In der Beratung anerkannte der Programmausschuss, dass ein Versehen wie das Weglassen der Parteibezeichnung vorkommen könne. Von Programmverantwortlichen ließ sich der Ausschuss detailliert über den Bearbeitungsvorgang informieren und über Vorkehrungen, solche Versehen künftig zu vermeiden. Das Gremium betonte, Fehler wie diese seien auch gegenüber Beschwerdeführern einzuräumen. Wichtig sei die transparente Aufarbeitung von Defiziten und das Verständnis von Kritik aus dem Publikum als Chance, das Angebot des WDR weiter zu verbessern. Bei Ansicht des Beitrags hätten sich auch Gremienmitglieder gefragt, wer die Interviewpartner seien und die Wahl eines Rechtsradikalen als O-Ton-Gebers für einen Bericht über einen solchen parlamentarischen Vorgang hinterfragt. Dies sei zwar durch die Programmautonomie abgedeckt. Der Programmausschuss bat aber die Programmverantwortlichen des Hauses, Gesprächspartner künftig klar zu kennzeichnen und radikalen Kräften – gleich welcher Seite – keine zusätzlichen Foren zu geben. Ein weiterer Hinweis des Programmausschusses an den WDR war, dass in dem Bericht über ein Gesetz, das mehrheitlich im Parlament verabschiedet worden sei, neben Kritikern auch Befürworter hätten zu Wort kommen müssen.

Der Programmausschuss konstatierte damit zwar Defizite in der Berichterstattung. Er sah diese aber weder als eklatant an, noch wertete er deren Folgen als relevant genug, um einen Rechtsverstoß zu begründen. Unter Würdigung der vorliegenden Informationen und nach Ansicht des Beitrags kam das Gremium zu dem Ergebnis, dass die vom Gesetzgeber vorgesehene, ausgesprochen hohe Schwelle zur Verletzung von Programmgrundsätzen nicht erreicht worden ist.

In seiner Sitzung am 27. März 2015 folgte der Rundfunkrat der Empfehlung des Programmausschusses. Das Gremium kam bei 37 anwesenden Mitgliedern einstimmig, ohne Enthaltungen, zu dem Ergebnis, dass in der von der Ständigen Publikumskonferenz der öffentlich-rechtlichen Medien e.V., vertreten durch die Vorsitzende Maren Müller, kritisierten Sendung "Tagesthemen" – Thema: "Abstimmung in der Rada", Das Erste, 16. September 2014, gegen die Vorgabe zur umfassenden Berichterstattung (§ 5 Absatz 5 Satz 4 WDR-Gesetz) nicht verstoßen wurde.

Ich hoffe, dass ich Sie mit meinen Ausführungen über die Beratungen des WDR-Rundfunkrats unter Berücksichtigung der im WDR-Gesetz vorgeschriebenen Maßstäbe für die Verletzung von Programmgrundsätzen zufriedenstellend informieren konnte.

lienouyuni

Mit freundlichen Grüßen

Ruth Hieronymi